



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungsplan für den Zeitraum

1. November 2016 bis 30. November 2016

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- 07.11.2016 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**
Oberstufenzentrum Elbe-Elster - Raum 6,
Feldstraße 7a in 04910 Elsterwerda
Beginn: 16.00 Uhr
- 08.11.2016 Jugendhilfeausschuss**
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2
in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr
- 09.11.2016 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt**
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2
in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr
- 10.11.2016 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit**
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2
in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr
- 21.11.2016 Kreisausschuss**
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2
in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr
- 23.11.2016 Werksausschuss Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei**
Betriebsteil Elsterwerda, Dresdener Straße 13
in 04910 Elsterwerda
Beginn: 16.00 Uhr
- 24.11.2016 Werksausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst**
Raum 208, An der Lanfter 5
in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 16.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Veröffentlichung der in der 12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 10.10.2016 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-362/2016 Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Beschluss:

Der Kreistag beauftragt den Landrat, Herrn Christian Heinrich-Jaschinski, für den Landkreis Elbe-Elster die Optionserklärung nach

§ 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt Calau bis zum 31.12.2016 abzugeben und damit die Anwendung der bisherigen Rechtslage bis einschließlich 31.12.2020 beizubehalten.

Beschluss Nr. BV-341/2016

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2015

Beschluss:

Der Kreistag nimmt den vom Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk des Ostdeutschen Sparkassenverbandes versehenen Jahresabschluss sowie den Lagebericht der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2015 zur Kenntnis und beschließt gemäß § 26 Abs. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster:

Vorsitzender

a) Herr Heinrich-Jaschinski, Christian

1. Stellvertreter

b) Herr Lehmann, Thomas

2. Stellvertreter

c) Herr Dr. Spillecke, Jürgen

Mitglieder

d) Herr Dietrich, Waldemar

e) Frau Frank, Gundula

f) Herr Holfeld, Andreas

g) Herr Kockel, Marcus

h) Herr Koj, Matthias

i) Herr Merwart, Dirk

j) Herr Müller, Stephan

k) Herr Raum, Bernd

l) Frau Schreiber, Anja

m) Frau Schülzchen, Cornelia

n) Herr Steinberger, Peter

o) Herr Terne, Markus

Stellvertretende Mitglieder

p) Frau Busse, Tanja

q) Herr Koch, Tilo

r) Frau Thor-Böhm, Susann

Beschluss Nr. BV-343/2016

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. BV-365/2016

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei internetbasierter Fahrzeugzulassung

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, die „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung“ als Aufgabenträger abzuschließen.

Beschluss Nr.**BV-360/2016****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung der Stadt Schönewalde mit der Durchführung von Aufgaben der Zulassung von Kraftfahrzeugen****Beschluss:**

Der Kreistag stimmt der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beauftragung der Stadt Schönewalde mit der Durchführung von Aufgaben der Zulassung von Kraftfahrzeugen“ zu.

Beschluss Nr.**BV-359/2016****Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe öffentlicher Personennahverkehrsdienste durch den Landkreis Elbe-Elster an die Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH****Beschluss:**

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs an die Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH für den Zeitraum vom 01.09.2017 bis 31.08.2027 zu vergeben.

Beschluss Nr.**BV-354/2016****Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr.**BV-347/2016****Geprüfter Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei****Beschluss:**

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei fest.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 339.928,78 EUR wird mit dem vorhandenen Verlustvortrag von 240.859,61 EUR verrechnet, die verbleibenden 99.069,17 EUR werden vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung der Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2015.

Beschluss Nr.**BV-353/2016****Geprüfter Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Rettungsdienst****Beschluss:**

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 65.689,68 EUR wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2015.

Beschluss Nr.**BV-355/2016****Rettungsdienstbereichsplan****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt den vorgelegten Rettungsdienstbereichsplan als Arbeitsgrundlage ab dem 1. Januar 2017.

i. V. m. § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht dieser Sitz auf Herrn Johannes Wohmann, Stadtpark 2, 03238 Finsterwalde, über. Herr Wohmann hat den Sitz angenommen.

Herzberg (Elster), 4. Oktober 2016

Dirk Gebhard

Kreiswahlleiter

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster vom 11. Oktober 2016

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

(1) Der Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster“

§ 2**Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Der Rettungsdienst dient der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr.

Aufgabe des Eigenbetriebes ist gemäß § 2 BbgRettG

- die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung von Personen,
- der qualifizierte Krankentransport,
- die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenansturm von verletzten oder erkrankten Personen (MANV).

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze - insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf - auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

(2) Die Notfallrettung hat bei Notpatienten unverzügliche Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung mit einem Rettungsfahrzeug in die Notaufnahme eines für die weitere Versorgung geeigneten Krankenhauses zu befördern. Notfallpatienten sind Verletzte und Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden und bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(3) Der qualifizierte Krankentransport hat Kranken, Verletzten oder Hilfsbedürftigen, die keine Notfallpatienten sind, die notwendige Hilfe zu leisten und sie nach ärztlicher Beurteilung mit einem Krankentransportfahrzeug zu befördern.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1) Der Eigenbetrieb Rettungsdienst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Eigenbetriebes Rettungsdienst dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis

Landkreis Elbe-Elster Kreiswahlleiter

Der auf dem Wahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei - FDP - im Wahlkreis III gewählte Kreistagsabgeordnete, Herr Dr. Hans-Peter Jaskulla, ist am 21. September 2016 verstorben. Gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgisches Kommunalwahlgesetzes

Elbe-Elster erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Er erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Im Falle einer Auflösung des Eigenbetriebes Rettungswesen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, an den Landkreis Elbe-Elster, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. der Kreistag;
2. der Werksausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Landrat gilt § 9 dieser Satzung.

§ 6

Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.

(2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebsatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Landrat. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

(6) Die Werkleitung hat den Landrat sowie den Kreisausschuss in wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Rettungsdienst unverzüglich zu unterrichten sowie Zwischenberichte zum Quartalsende zu erstellen, dem Landrat und dem Werksausschuss diese vorzulegen sowie auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7

Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Landrates ab.

§ 8

Werksausschuss

(1) Dem Werksausschuss gehören 7 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern des Kreistages, die aus der Mitte des Kreistages gewählt werden und 2 Beschäftigten des Eigenbetriebes.

(2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.

(3) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR überschreitet,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, deren Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 250.000 EUR nicht übersteigt,
3. sonstige Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR überschreitet,
4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR überschreiten,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500 EUR überschreiten,
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen
7. Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfung

(4) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 9

Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Er beschließt zudem über die in § 8 Absatz 3 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann er die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10

Stellung des Landrates

Der Landrat wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung,
- b) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV

zur Wahrung der Einheitlichkeit der Kreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises.

(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält. Die Erstellung einer sparten-

bezogenen Finanzplanübersicht und einer spartenbezogenen Finanzrechnungsübersicht erfolgt nicht.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
(2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst vom 15. September 2009 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 11. Oktober 2016

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 11. Oktober 2016

Präambel

Aufgrund § 131 Abs. 1 i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 sowie der §§ 85 Abs. 3, 101 Abs. 2, 102 und 105 Abs. 2, 106 wiederum in Verbindung mit § 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 Nr. 32) sowie §§ 28, 30 und 38 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/2014 Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 10. Oktober 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster vom

23.09.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe 18 vom 08.10.2014) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 (Kostenmaßstab, Kostensatz) wird der Betrag von 46,30 € durch den Betrag von 48,80 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 11. Oktober 2016

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Landkreis Elbe-Elster

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Paragraph 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 geben wir die Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern öffentlich bekannt:

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name	Orte bzw. Ortsteile
01.01.2015	EE 075	Steffen Bittner	Arenzhain, Berga, Beutersitz, Buchhain, Dübrichen, Frankenhain, Hillmersdorf, Jagsal, Lichtena, Malitschkendorf, Naundorf, Nexdorf, Oelsig, Polzen, Prießen, Schilda, Schlieben, Stechau, Trebbus, Wehrhain, Werenzhain
01.01.2015	EE 065	Ronald Eulitz	Beiersdorf, Domsdorf-Siedlung, Falkenberg, Kölsa Siedlung, Koßdorf-Lönnewitz, Lausitz, Lönnewitz, Marxdorf, Rothstein, Schmerkendorf, Wahrenbrück, Zinsdorf
01.01.2015	EE 061	Michael Kamenz	Betten, Finsterwalde, Göllnitz, Gröbitz, Lichterfeld, Lieskau, Lindthal, Massen, Möllendorf, Pießig, Rehain, Schacksdorf, Tanneberg
01.01.2015	EE 073	Jörg-Peter Kellner	Arnsnesta, Beyern, Bicking, Borken, Buckau, Fernerswalde, Frauenhorst, Friedrichsluga, Gräfendorf, Großrössen, Herzberg, Kleinrössen, Kolochau, Kölsa, Löhsten, Mahdel, Rahnisdorf, Rehfeld, Züllsdorf
01.01.2015	EE 078	Thomas Müller, Finsterwalde	Doberlug-Kirchhain, Gruhno, Haidemühl, Rückersdorf, Schönborn, Tröbitz
01.01.2015	EE 071	Uwe Petersen	Döllingen, Dreska, Elsterwerda, Gorden, Großthiemig, Haida, Hirschfeld, Kahla, Kraupa, Merzdorf, Reichenhain, Saathain, Staupitz, Stolzenhain, Würdenhain
01.01.2015	EE 062	Hans-Joachim Sprotte	Babben, Bergen, Birkwalde, Bornsdorf, Breitenau, Brenitz, Crinitz, Dabern, Friedersdorf, Fürstlich Drehna, Gahro, Gehren, Goßmar, Großbahren, Großkrausnik, Grünswalde, Kleinbahren, Kleinkrausnick, Münchhausen, Ossak, Pahlsdorf, Ponnsdorf, Riedebeck, Schönewalde, Sonnewalde, Tebbinchen, Tugam, Wanninchen, Weißack, Zeckerin
01.01.2015	EE 059	Matthias Weik	Doberlug-Kirchhain, Finsterwalde, Fischwasser, Frankena, Hennersdorf, Lindena, Lugau, Ponnsdorf, Reuthen, Rückersdorf, Schönheide

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name	Orte bzw. Ortsteile
01.02.2013	EE 077	Marcus Handreck	Ahlsdorf, Bernsdorf, Brandis, Dubro, Freileben, Grassau, Hartmannsdorf, Hohenbucko, Hohenkuhnsdorf, Holzdorf, Horst, Jeßnigk, Karlsdorf, Knipfelsdorf, Kolpien, Körba, Krassig, Lebusa, Mehlsdorf, Proßmarke, Schöna, Schönwalde, Stolzenhain, Striesa, Werchau, Wiepersdorf, Wildenau
01.09.2015	EE 068	Thomas Müller, Elsterwerda	Elsterwerda, Biehla, Hirschfeld, Hohenleipisch, Oppelhain, Plessa, Zeischa
01.03.2011	EE 060	Torsten Lehnig	Dröbig, Eichholz, Finsterwalde, Friedersdorf, Grünwalder Lauch, Lugau, Oppelhain, Pechhütte, Sorno
01.01.2016	EE 076	Michael Klemm	Bahnsdorf, Bomsdorf, Domsdorf, Drasdo, Friedersdorf, Herzberg, Langennaundorf, München, Neudeck, Osteroda, Redlin, Uebigau, Wiederau, Wildgrube + Werk
01.01.2016	EE 067	Holger Rieger	Elsterwerda, Gröden, Hohenleipisch, Kotschka, Krauschütz, Plessa, Präsen, Wainsdorf
01.01.2011	EE 066	Kai-Uwe Schumann	Bad Liebenwerda, Dobra, Maasdorf, Prestewitz, Prieschka, Schadewitz, Thalberg, Theisa, Winkel, Zobersdorf
01.10.2016	EE 069	Jürgen Tillig	Altenau, Bönitz, Brottewitz, Burxdorf, Fichtenberg, Kauxdorf, Kosilenzien, Koßdorf, Kröbels, Langenrieth, Martinskirchen, Möglenz, Mühlberg, Neuburxdorf, Oschätzchen, Saxdorf, Weinberge

Reiner Sehring
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk EE 069 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 31. Juli 2021

Im Ordnungsamt des Landkreises Elbe-Elster wurde am 29. September 2016 der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Herr Jürgen Tillig, wohnhaft in 04932 Röderland OT Haida, Am Weinberg 6, erneut für den Kehrbezirk EE 069 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name	Orte bzw. Ortsteile
01.10.2016	EE 069	Jürgen Tillig	Altenau, Bönitz, Brottewitz, Burxdorf, Fichtenberg, Kauxdorf, Kosilenzien, Koßdorf, Kröbels, Langenrieth, Martinskirchen, Möglenz, Mühlberg, Neuburxdorf, Oschätzchen, Saxdorf, Weinberge

In der Tabelle sind nur die Ortschaften aufgeführt. Einige Ortschaften teilen sich jedoch mehrere Bezirksinhaber. Ggf. kann jede Bürgerin und jeder Bürger den für ihr/sein Grundstück zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Internet unter www.schornsteinfeger-brb.de ermitteln.

Reiner Sehring
Amtsleiter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII –

Auf Grundlage von § 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) wird zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger nachfolgend „**Mandatsträger**“ genannt und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Bodo Ihrke;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Ersten Beigeordneten Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegurd Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Manfred Zalenga;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat Dietmar Schulze

nachfolgend „**Mandatierende**“ genannt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 07], S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 14]) örtliche Träger der Jugendhilfe.

Sie wollen einen Teil ihrer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Form einer Mandatierung gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) gemeinsam und zentral wahrnehmen.

Die nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben stehen im untrennbaren Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den kreisfreien Städten und Landkreisen anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

— Verbindliche Aufgaben —

(1) Die folgenden Aufgaben werden für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommen:

1. Erfassen, Zusammenstellen und Vorhalten von Strukturdaten, Fallzahlen und Kosten, sowie Organisation eines Fachaustausches für die örtliche Steuerung des Aufgabenbereiches
2. Führen einer Einrichtungs- und Leistungsdatenbank für den stationären/teilstationären Bereich sowie Vorhalten und Zusammenstellen von Vergleichsdaten zu den Personal-, Sach- und Investitionskosten
3. Planung und Organisation von Sitzungen der Steuerungsgruppe Jugend, von weiteren themenspezifischen Arbeitsgruppen und fachbezogenen Veranstaltungen

(2) Die Aufnahme weiterer Aufgaben in den Katalog der gemeinsam wahrnehmbaren Aufgaben ist mithilfe einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Vertragspartner möglich.

§ 2

Weiterer Gegenstand der Vereinbarung

— Optionale Aufgaben —

(1) Die Vertragspartner können den Mandatsträger auch für die nachfolgenden ausgewählten Aufgaben mandatieren:

1. Prüfung der Antragsunterlagen und Beratung im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff, SGB VIII
2. Prüfung der Antragsunterlagen und Durchführung der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII im Auftrag und in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe

(2) Im Falle der Durchführung dieser Aufgaben ist jeweils eine zusätzliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Mandatierenden und dem Mandatsträger abzuschließen.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung

Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für alle Vertragspartner durchzuführen. Wird der Mandatsträger von einzelnen Vertragspartnern für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert, gilt Satz 1 bezogen auf diese Vertragspartner zusätzlich für die ausgewählten Aufgaben.

§ 4

Durchführung der Vereinbarung

(1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Verwaltungseinheit („Serviceeinheit Jugend“) für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.

(2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen.

(3) Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner unverzüglich mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.

(4) Es erfolgt eine getrennte Ausweisung des Fachpersonals zur Erfüllung der verbindlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und zur Erfüllung der optionalen Aufgaben nach § 2.

(5) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 5 an die Beschlüsse der Steuerungsgruppe Jugend gebunden.

§ 5

Steuerungsgruppe Jugend

(1) Die Vertragspartner bilden eine Steuerungsgruppe Jugend, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. Personen vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die Steuerungsgruppe Jugend fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 und § 6 dieser Vereinbarung.

(2) Beschlüsse der Steuerungsgruppe Jugend bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Weiteres regelt eine von der Steuerungsgruppe Jugend zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Die Vertragspartner, die den Mandatsträger für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert haben, verabreden darüber hinaus ein aufgabenbezogenes Abstimmungsverfahren.

§ 6

Kostenverteilung

(1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit Jugend notwendigen Kosten. Die Kosten sind getrennt nach den Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 auszuweisen.

(2) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 beteiligen sich die Vertragspartner anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird.

(3) Für die Aufgaben nach § 2 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 beteiligen sich die Vertragspartner im Falle der Mandatierung mit einem zusätzlichen Kostenanteil an den nach Abs. 1 ausgewiesenen Kosten. Einzelheiten zur Bemessung dieses zusätzlichen Kostenanteils sind in der gemäß § 2 Abs. 2 abzuschließenden zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach den Absätzen 2 und 3 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt. Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind

1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVöD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,
2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung
 - der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
 - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
3. Honorarkosten.

(6) Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung zu den im Vorjahr angefallenen Kosten. Deren Ergebnis wird mit dem Abschlag für das 2. Quartal verrechnet bzw. erstattet.

(7) Für die optionalen Aufgaben nach § 2 kalkuliert der Mandatsträger den Finanzbedarf gesondert. Für die Ermittlung der diesbezüglichen Kostenanteile sowie für deren Zahlung und Abrechnung gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.

(8) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 7

Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.

(3) Sollte eine einvernehmliche Anpassung des Personalbedarfes nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht zustande kommen, ist der Mandatsträger berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen.

(4) Die Kündigung eines Mandatierenden berührt den Fortbestand dieser Vereinbarung für die übrigen Vertragspartner nicht. Im Falle der Kündigung eines Mandatierenden haben die übrigen Vertragspartner das Recht auf Überprüfung und Anpassung ihres Kostenbeitrages.

(5) Bei Kündigung durch den Mandatsträger verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung aufzunehmen.

(6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtmäßigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform, Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

§ 9

Inkrafttreten, Anzeige

(1) Die Vereinbarung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

(2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige für alle Mandatierenden vorzunehmen.

(3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Ort, Datum, Funktionsbezeichnung und Name der Außenvertretungsberechtigten

Forst (Lausitz), 01.06.2016	Harald Altekrüger	Hermann Kostrewa
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Brandenburg an der Havel, 13.06.2016	Dr. Dietlind Tiemann	Steffen Scheller
Ort, Datum	Oberbürgermeisterin	Vertreter

Cottbus, 22.06.2016	Holger Keich	Marietta Tzschoppe
Ort, Datum	Oberbürgermeister	Vertreter

Frankfurt (Oder), 20.06.2016	Dr. Martin Wilke	Markus Derling
Ort, Datum	Oberbürgermeister	Vertreter

Potsdam, 13.06.2016	Jann Jakobs	Elona Müller-Preinesberger
Ort, Datum	Oberbürgermeister	Vertreter

Eberswalde, 20.06.2016	Bodo Ihrke	Carsten Bockhardt
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Lübben (Spreewald), 20.06.2016	Stephan Loge	Carsten Saß
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Herzberg (Elster), 08.06.2016	Christian Heinrich-Jaschinski	Roland Neumann
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Rathenow, 17.06.2016	Roger Lewandowski	Dr. Henning Kellner
Ort, Datum	Erster Beigeordneter	Vertreter

Seelow, 21.06.2016	Gernot Schmidt	Friedemann Hanke
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Oranienburg, 15.06.2016	Ludger Weskamp	Egmont Hamelow
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Senftenberg, 06.06.2016	Siegurd Heinze	Grit Klug
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Beeskow, 06.06.2016	Manfred Zalenga	Rolf Lindemann
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Neuruppin, 21.06.2016	Ralf Reinhardt	Waltraud Kuhne
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Bad Belzig, 10.06.2016	Wolfgang Blasig	Christian Stein
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Perleberg, 21.06.2016	Torsten Uhe	Christian Müller
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Luckenwalde, 07.06.2016	Kornelia Wehlan	Kirsten Gurske
Ort, Datum	Landrätin	Vertreter

Prenzlau, 14.06.2016	Dietmar Schulze	Bernd Brandenburg
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 2. November 2016. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 27. Oktober 2016, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:**
Tel.: 03535 46-1243
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.